

Statuten VSLCH



Die Statuten vom 27.10.2004 ersetzen diejenigen vom 20.11.2002 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

www.vslch.ch

Statuten VSLCH

1. Grundlegende Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz" (VSLCH) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich mit Postfach (inkl. Bank).

Art. 2 Zweck

Der VSLCH

- behandelt standespolitische Fragen im Bereich der Schulleitung
- wahrt die Interessen der Schulleiterinnen und Schulleiter im offenen Dialog
- fördert die fachliche Kompetenz der Schulleiterinnen und Schulleiter
- unterstützt Ideen, Anliegen und Forderungen zum Wohle der qualitativ hochstehenden geleiteten Schule
- ist Dachorganisation für die deutschsprachigen Schulleitungsorganisationen der Kantone

Art. 3 Unabhängigkeit

Der VSLCH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

1. Der VSLCH setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliederkategorien
 - Aktivmitglieder
 - Kollektivmitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Die Aktivmitglieder sind entweder (a) Kollektivmitglieder oder (b) Einzelmitglieder. Es sind amtierende oder ehemalige Schulleiter/-innen, sofern diese bereits vor Aufgabe ihrer Schulleitungsfunktion Aktivmitglieder waren.
 - a) Kollektivmitglieder sind Mitglieder eines kantonalen Verbandes, der dem VSLCH angeschlossen ist.
 - b) Einzelmitglieder sind Mitglieder aus Kantonen, die keine eigene Schulleitervereinigung haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den VSLCH und dessen Anliegen verdient gemacht haben.
4. Passivmitglieder sind angehende Mitglieder einer Schulleitung in Ausbildung und weitere Personen, die an Schulleitungsfragen interessiert sind. Sie haben kein Stimmrecht, geniessen aber alle andern Vorteile des Verbandes.



Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt via Kollektivmitgliedschaft in einer kantonalen Vereinigung oder für Einzelmitglieder aus Kantonen, die keine eigene Schulleiterversammlung haben, durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 6 Haftung

Die Mitglieder haften nur mit ihrem jährlichen Mitgliederbeitrag, Einzelmitglieder bis max. Fr. 100.-- und Passivmitglieder bis max. Fr. 50.--.

Art. 7 Austritt

Der Austritt erfolgt bei einem Kollektivmitglied durch Austritt gemäss den Statuten der kant. Vereinigung, bei einem Einzelmitglied durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 31. Juli.

Art. 8 Ausschluss

1. Einzelmitglieder oder kantonale Verbände, die den Statuten des VSLCH zuwiderhandeln, die Verbandsinteressen schädigen, oder den Beschlüssen und Anordnungen des Verbandes nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen bei der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

3. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Präsidentenkonferenz
- D. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- E. Die Arbeitsgruppen

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VSLCH. Ihre Sitzungen sind für Verbandsmitglieder öffentlich.

Sie setzt sich zusammen aus:

- 1 gewählten Vertretung pro kantonale Mitgliedorganisation
- je 1 weiteren Vertretung pro angefangene 100 kantonale Verbandsmitglieder
- Vorstandsmitgliedern des VSLCH

Art. 11 Einberufung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
2. Die Ankündigung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch den Vorstand VSLCH, bei gleichzeitiger Zustellung der provisorischen Traktandenliste, der Beschlussdokumente und der Wahlvorschläge an die Mitglieder.
3. Die definitive schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung. Der Einladung liegen bei:
 - definitive Traktandenliste
 - Wahlvorschläge mit Angaben zu den Kandidaten/Kandidatinnen
 - Anträge (gemäss Art. 13)
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnungen und Budgets
4. Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Frist für Einberufung und Ankündigung der Traktanden oder eines einzelnen Traktandums auf zehn Tage verkürzen.

Art. 12 Aufgaben

- A. Die Richtlinien
 - Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit
- B. Die ordentlichen Jahresgeschäfte
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnungen
 - Genehmigung der Jahresplanung, der Budgets und Festsetzung der Beiträge sowie der Zahlungstermine
 - Genehmigung des Fachtagungsbudgets
- C. Wahlen
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
 - Einsetzen von ständigen Kommissionen
- D. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedorganisationen
 - Aufnahme bzw. Ausschluss von kantonalen Mitgliedorganisationen
- E. Verhandlungen
 - Behandlung von Anträgen
 - Beschluss über länger andauernde Verbindungen zu anderen Organisationen
 - Beschluss über verbandseigene Institutionen
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Statutenrevision (gem. Art. 28)

Art. 13 Anträge

1. Die Delegiertenversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge befinden, die mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Präsidentenkonferenz und die kantonalen Mitgliedorganisationen.

Art. 14 Beschlussfassung, Wahlverfahren

1. Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig (ausgenommen Verbandsauflösung, siehe Art. 29).
2. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der definitiven Traktandenliste aufgeführt sind.
3. Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen siehe Art. 14⁵, 14⁶).
4. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegiertenstimmen. Eine Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Delegiertenstimmen; dasselbe Quorum gilt auch für eine Fusion des VSLCH.
7. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden:
 - vom Vorstand des VSLCH
 - von 2 kantonalen Mitgliedorganisationen
 - von 300 Mitgliedern gem. Art. 4
2. Die Fristen für die Ankündigung, die definitive schriftliche Einladung und das Einbringen von Anträgen richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 4 weiteren Mitgliedern, dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedorganisationen anzustreben.

Art. 17 Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident/die Präsidentin werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

Art. 18 Aufgaben

1. Der Vorstand ist das führende Organ des VSLCH. Er leitet die Geschäfte des Verbandes und ist für dessen Führung verantwortlich. Er konstituiert sich selber.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung beauftragen und entsprechend entschädigen.
3. Er vertritt den VSLCH nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder von der Delegiertenversammlung übertragen werden.
4. Dem Vorstand fallen insbesondere auch alle diejenigen Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Delegiertenversammlung liegen.
5. Er tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten/bei der Präsidentin.

C. Die Präsidentenkonferenz

Art. 19 Zusammensetzung

1. Der Präsidentenkonferenz gehören Präsidenten/Präsidentinnen kantonaler Verbände an, die Kollektivmitglied des VSLCH sind.
2. Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin ist eine Stellvertretung möglich.
3. Die Präsidentenkonferenz wird von einem Mitglied des Vorstandes VSLCH geleitet.

Art. 20 Einberufung

1. Die Präsidentenkonferenz tritt nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Die Präsidentenkonferenz wird durch den Vorstand VSLCH einberufen.
3. Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedorganisationen gefordert wird.
4. In diesen Fällen muss der Vorstand die Präsidentenkonferenz auf einen Termin innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichung des Begehrens ansetzen.

Art. 21 Aufgaben

1. Die Präsidentenkonferenz tritt zur Beratung von Geschäften und zur gegenseitigen Information zusammen.
2. Sie hat Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.
3. Sie kann zu aktuellen Fragen und Anliegen Stellungnahmen zuhanden der Öffentlichkeit herausgeben.

D. Die Rechnungsrevision

Art. 22 Rechnungsrevision

1. Zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen bilden die Kontrollstelle für die Rechnungsführung des VSLCH. Sie erstatten über ihre Tätigkeit zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.
2. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Mitglieder des Vorstandes können diese Funktion nicht ausüben.

E. Die Arbeitsgruppen

Art. 23 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zur Bearbeitung spezieller Probleme eingesetzt. Sie erhalten ein Mandat, das zeitlich befristet ist bzw. verlängert werden kann.

4. Finanzen

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August.

Art. 25 Einnahmen

Die Einnahmen des VSLCH setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen sowie aus allfälligen Zuwendungen, Spenden, übrigen Erträgen und aus allfälligen Überschüssen der Fachtagungen.

Art. 26 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 27 Ausgaben

1. Aus der Verbandskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Entschädigungen und allfälligen Besoldungen bestritten.
2. Für die Entschädigungen und allfällige Besoldungen der Verbandsverantwortlichen und weiterer Mitarbeitenden erlässt der Vorstand ein Reglement, das durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

5. Revision der Statuten

Art. 28 Statutenrevision

1. Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Delegiertenversammlung oder der Vorstand dies verlangt.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Delegiertenversammlung aufzunehmen, welche darüber mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder beschliesst.

6. Auflösung

Art. 29 Zuständigkeit

1. Der VSLCH ist aufzulösen, wenn sich an der Delegiertenversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.
2. Über die Verwendung oder Zuwendung bei der Auflösung über noch vorhandenes Vermögen entscheidet die letzte Delegiertenversammlung.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Die Statuten vom 27.10.2004 ersetzen diejenigen vom 20.11.2002 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Basel, 27.10.2004

Der Präsident VSLCH



Hans Jürg Grunder

Der Vize Präsident



Beat Zurflüh